



Sportgemeinschaft Sonnenhof Grossaspach Turn&Sport e. V.

Beitragsordnung

Auf Grund von §§ 5 und 14 der Vereinssatzung haben die Mitglieder in der Hauptversammlung am 21. Oktober 2011 folgende Ordnung zur Regelung der Mitgliedsbeiträge (Beitragsordnung) beschlossen:

§ 1 Grundsatz

- Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein.
- Aufnahmeanträge als Mitglied setzen die Anerkennung der Beitragsordnung voraus, bei Minderjährigen durch einen gesetzlichen Vertreter.
- Durch die Hauptversammlung festgesetzte Beiträge treten, wenn kein anderer Termin festgesetzt wird, rückwirkend zum 1. Januar des Jahres in Kraft, in dem der Beschluss gefasst wird.
- In den Beiträgen ist die Sportversicherung des Württembergischen Landessportbundes (WLSB) inbegriffen.
- Erheben Abteilungen eigene oder Sparten zusätzliche Beiträge, so sind diese den Mitgliedern bei Eintritt in die Abteilung oder in die Sparte bekannt zu geben (s. § 4)
- Der Vorstand schlägt die Beiträge vor. Die Hauptversammlung beschließt die Höhe des Beitrags.

§ 2 Beitragsarten

Kategorie	Mitgliedsform	Beitragshöhe pro Jahr
1	Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	EUR 30,00
2	Erwachsene über 18 Jahre	EUR 60,00
3	Familienbeitrag mit Kindern	EUR 110,00
4	Ehepaare/eheähnliche Gemeinschaft	EUR 100,00
5	Azubis, Wehrpflichtige, Ersatzdienstleistende, Studenten	EUR 30,00
6	Ehrenmitglieder	frei

§ 3 Zahlungsweise, Mahnverfahren

1. Bei einem Vereinseintritt bis zum 30. Juni ist der volle Beitrag zu entrichten, ab 01. Juli der halbe Beitrag.
2. Der Einzug des Beitrags erfolgt durch Lastschriftverfahren zum 01. April jeden Jahres
3. Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge sowie eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 3,00 EUR bis 01. April jeden Jahres auf das Vereinskonto.
4. Rückständige Beitragszahlungen werden einmal schriftlich gemahnt. Der Zuschlag für jede Mahnung beträgt 3,00 EUR.

§ 4 Spartenbeiträge

- Für zusätzliche Angebote kann ein Spartenbeitrag erhoben werden. Dieser wird vom Vorstand festgelegt

§ 5 Ausscheiden aus dem Verein

- Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bzw. die geschäftsführende Stelle bis spätestens 30. September und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam, sofern die Mindestdauer der Mitgliedschaft von einem Jahr bis dahin erfüllt ist

§ 6 Inkrafttreten

- Diese Beitragsordnung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft. Alle entgegenstehenden Vorschriften treten am 31. Dezember 2011 außer Kraft.

Aspach, den 21.10.2011

Bernd Kuestner
Vorsitzender des Vorstandes
Sportgemeinschaft Sonnenhof Großaspach Turn&Sport e. V.